

Satzung

FÖRDERVEREIN STAATLICHE GRUNDSCHULE HEINRICHS E.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Förderverein Staatliche Grundschule Heinrichs e.V.“.
2. Er hat seinen Sitz in Suhl und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Suhl unter der Nummer VR 495 eingetragen und trägt den Zusatz „e.V.“.
3. Geschäftsjahr ist das jeweilige Schuljahr.

§ 2 Zweck und Ziele

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Bildung, Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere um:
 - a) der Schule überall dort finanzielle Hilfe zu geben, wo die Zuständigkeit des Schulträgers nicht gegeben oder unsicher ist, um eine gewünschte Anschaffung zu tätigen.
 - b) Zuschüsse zu Reisen, Wanderungen, kulturellen oder sonstigen Veranstaltungen der Schule zu gewähren.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigen-wirtschaftliche Zwecke.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabeverordnung“.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, durch Zuwendungen oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Verein ist politisch und konfessionell ungebunden. Die Verfolgung politischer Ziele außerhalb des Vereinszweckes ist unstatthaft.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder werden, der den Verein zur Förderung der Grundschule Heinrichs in seinen Bestrebungen unterstützt.
2. Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten.

§ 4 Aufnahme

1. Die Mitgliedschaft können natürliche und juristische Personen erwerben.
2. Die Aufnahme in den Verein wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

§ 5 Beiträge

1. Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Jahresbeitrages für den Verein verpflichtet.
2. Über die Höhe und die Fälligkeit dieser Geldbeträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Ein Rechtsanspruch auf Rückzahlung der Beiträge besteht nicht.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Förderverein endet durch:
 - Austritt,
 - Ausschluss,
 - Streichung,
 - bei Eltern von Kindern der Schule: durch Verlassen der Schule der Kinder.
2. Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende eines Geschäftsjahres möglich.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstoßen hat, in sonstiger Weise sich grober oder wiederholter Verstöße gegen die Satzung schuldig macht.
4. Gegen den Ausschluss kann innerhalb vier Wochen beim Vorstand Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch hat die nächste ordentliche Mitgliederversammlung zu entscheiden. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, ist der Ausschluss unanfechtbar.
5. Ist ein Mitglied mehr als ein Jahr mit der Beitragszahlung im Rückstand, kann durch den Vorstand eine Streichung der Mitgliedschaft erfolgen.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Rechnungsprüfer.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Mindestens einmal im Schuljahr findet eine Mitgliederversammlung statt. Alle Mitglieder sind zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich, unter Bekanntgabe von Ort, Zeit und Tagesordnung einzuladen.
2. Die Tagesordnung sollte folgende Punkte enthalten:
 - Bericht des Vorstandes
 - Bericht des Schatzmeisters
 - Bericht des Rechnungsprüfers
 - Entlastung des Vorstandes
 - turnusmäßige Wahlen
 - Voranschlag für das laufende Geschäftsjahr
 - Anträge und Verschiedenes
3. Die Mitgliederversammlung ist auch einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn der zehnte Teil der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.
4. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Es entscheidet einfache Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung wird wie nicht abgegebene Stimmen behandelt.
6. Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen, die Wahl durch Handzeichen durchzuführen.

7. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.
8. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag zusätzliche Tagesordnungspunkte aufnehmen und darüber wirksame Beschlüsse fassen. Das gilt auch für Satzungsänderungen.
9. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung durch Auslegen im Schulsekretariat und als Download auf der Homepage der Staatlichen Grundschule Heinrichs zugänglich zu machen. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
10. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Staatliche Grundschule Heinrichs, Friedrich-Ludwig-Jahn-Str. 11, 98529 Suhl, und zwar mit der Auflage, es entsprechend seinen bisherigen Zielen und Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemäß § 2 zu verwenden.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister, einem Vertreter der Schule und maximal zwei Beisitzern.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende in Alleinvertretungsmacht. Intern vertritt der 2. Vorsitzende den Verein nur im Verhinderungsfall des 1. Vorsitzenden.
3. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre, gerechnet von ordentlicher Mitgliederversammlung zu ordentlicher Mitgliederversammlung. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist möglich. Nur Mitglieder des Vereins können Mitglieder des Vorstands werden.
4. Der Vorstand wird zu Vorstandsversammlung vom 1. Vorsitzenden einberufen und geleitet. Über die Beschlüsse der Vorstandsversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom 1. oder 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
5. Der Vorstand vertritt den Verein in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Satzung. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehört die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
6. Die Sitzungen können öffentlich sein.

7. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne § 3 EStG, Absatz 26a beschließen.

§ 10 Rechnungsprüfer/ Kassenprüfung

1. Zur Prüfung der Kassenführung wird ein Rechnungsprüfer für die Dauer von 2 Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Dieser darf kein Amt im Vorstand bekleiden.
2. Der Rechnungsprüfer hat mindestens einmal im Jahr Kasse und Buchführung zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 11 Erfüllungsart und Gerichtsstand

Erfüllungsart und Gerichtsstand für alle aus dieser Satzung sich ergebenden Rechte und Pflichten ist der Sitz des Vereins „Förderverein Staatliche Grundschule Heinrichs e.V.“, Friedrich-Ludwig-Jahn-Str. 11, 98529 Suhl.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 13. November 2013 durch die Mitgliederversammlung beschlossen und tritt am 30.01.2014 in Kraft.

Suhl, den 13.November 2013

.....
Unterschrift 1. Vorsitzender
Förderverein Staatliche Grundschule Heinrichs e.V.

Stempel